



Herrn Stadtrat Alexander Reissl
Herrn Stadtrat Christian Müller

Datum: 16.11.2016

Link zum Online-Anbieter Airbnb über das Portal „muenchen.de“

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 14-20 / F 00720 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Christian Müller vom 17.10.2016, eingegangen am 17.10.2016

Sehr geehrter Herr Reissl,
sehr geehrter Herr Müller,

in Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

„Die Online-Plattform Airbnb bietet auch in München die Möglichkeit, Wohnungen an Touristen für kurze Zeit zu vermieten. Der finanzielle Vorteil für die Vermieter ist groß. Dies geht jedoch oft zu Lasten der Anwohner, die sich über die hohe Fluktuation oder rücksichtslose Kurzzeitmieter beschweren. Die Vermietungen, die nicht dem Wohnzweck dienen, sind zudem illegal.

Auf dem Münchenportal (www.muenchen.de) findet sich unter der Rubrik „Tips for new residents“ eine Verlinkung zur Website von Airbnb

(www.muenchen.de/int/en/living/new-to-munich/tips-for-new-residents.html).

Deshalb fragen wir:

- Was wird mit dem Link zum Anbieter Airbnb bezweckt?
- Wird diese Werbung von Airbnb bezahlt?“

Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Von August 2011 bis April 2015 hatte die Portal München Betriebs-GmbH & Co KG einen Werbevertrag mit AirBnB. Dieser wurde zum April 2015 gekündigt.

Mit der Kündigung des Werbevertrags wurden zeitgleich auch alle Links und Hinweise auf AirBnB im Portal gelöscht. Dabei wurde jedoch ein redaktioneller Link übersehen. Es handelte sich hierbei um einen nicht-kommerziellen Link auf einer wenig frequentierten Unterseite des Portals mit Neubürger-Informationen. Aufgrund der Stadtratsanfrage wurde dieser Link nun umgehend entfernt und auch die Inhalte der Neubürger-Tipps aktualisiert.

Die Portal München Betriebs-GmbH & Co KG bedauert, den Link übersehen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter